

Inhaltsverzeichnis zu Teil 2:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	56	Anhang zu Teil 2	75
			A1	Programmblatt für Nationalpärke 75
			A2	Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate 78
			A3	Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung 81
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	56		
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	56		
2.1.2	Aktuelle Situation	56		
2.1.3	Entwicklungsperspektiven	57		
2.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	59		
2.2	Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»	62		
2.2.1	Programmblatt	62		
2.2.2	Mittelberechnung	65		
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	66		
2.3.1	Programmblatt	66		
2.3.2	Programmziele	68		
2.3.3	Mittelberechnung	68		
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	69		
2.4.1	Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen	69		
2.4.2	Programmziele	70		
2.4.3	Programmblätter für die drei Parkkategorien	71		
2.4.4	Mittelberechnung	71		

2 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2.1 Programmspezifische Ausgangslage

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Landschaftsmassnahmen (Art. 13 NHG), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG) und für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k NHG). Zu den Landschaftsmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von Weltnaturerbestätten.	Finanzhilfen
Art. 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d NHG) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c NHG).	Abgeltungen
Art. 4 – 12a und 22 NHV	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen für die Subventionen.	
Art. 2 – 6 Pärkeverordnung (PäV)	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung.	
Welterbe	Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbe-Konvention; SR 0.451.41)	
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für die Landschaftspolitik; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	Fachstellen des Bundes

2.1.2 Aktuelle Situation

Bisher erfolgte die Finanzierung landschaftsrelevanter Fördertatbestände über vier unterschiedliche Programme mit jeweils unterschiedlichen Adressaten. Diese Akteure sind in einem gemeinsamen, tripartiten Erarbeitungsprozess übereingekommen, dieses System grundlegend zu vereinfachen und die Landschaftspolitik in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zu stärken. Zu diesem Zweck wurden die bisherigen Förderbereiche Landschaft, Moorlandschaften, Parks von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbe neu in einer Programmvereinbarung (PV) «Landschaft» zusammengefasst und materiell im Bereich der kantonalen Landschaftsschutzgebiete, der Agglo-

Landschaftspolitik mit einer PV stärken

merationslandschaften und des Kernzonenmanagements der Biosphärenreservate ergänzt. Zudem wurden Vereinfachungen angestrebt. Dies äussert sich im Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften» in der verstärkten Pauschalisierung sowie im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» in einer Weiterentwicklung der Indikatoren.

Durch die neue PV «Landschaft» werden die Finanzierungsinstrumente des BAFU gebündelt sowie kohärenter kommuniziert. Mit den Änderungen erhöhen sich Bedeutung und Gestaltungsspielraum der Kantone zugunsten einer hohen Landschaftsqualität auf der ganzen Fläche.

2.1.3 Entwicklungsperspektiven

Die PV «Landschaft» verbessert in der vierten Programmperiode die Möglichkeit der Kantone, auf der ganzen Fläche die Instrumente für die Landschaftsqualität und die besonders wertvollen Landschaften anzuwenden, gut zu koordinieren und damit verbundene Synergien zu nutzen. Der Bund ist daran, das Landschaftskonzept Schweiz zu aktualisieren und die Schnittstelle zur kantonalen Raumplanung zu verbessern. Er ermuntert und unterstützt die Kantone via die Erarbeitung kantonalen Landschaftskonzeptionen ihrerseits die flächendeckende Kohärenz von Landschaftsqualitätszielen auf kantonaler und kommunaler Ebene anzustreben und Schutz- und Aufwertungsmassnahmen festzulegen. Dadurch kann das Bewusstsein für die Landschaftspolitik als Ganzes sowie für ihre Flaggschiffe – die BLN, die Moorlandschaften, die Pärke und die Weltnaturerbestätten – gestärkt werden. Bezüglich der besonders wertvollen Landschaften wurde der Förderbereich auf kantonal schützenswerte Landschaften ausgeweitet. Kantone, die bei der verbindlichen Umsetzung ihrer Moorlandschaften gemäss Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung noch in Verzug sind, werden in erster Priorität diese Aufgabe erfüllen müssen. Zudem wird es den Kantonen neu möglich sein, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen im NHG und RPG sowie die Strategien des Bundes (insbesondere die Strategie Biodiversität Schweiz, die Agglomerationsprogramme und die Agglomerationspolitik des Bundes 2016+, das Raumkonzept Schweiz und die Strategie Nachhaltige Entwicklung) die natürliche und landschaftliche Qualität in Agglomerationen aufzuwerten. Insgesamt soll dank der mit der PV «Landschaft» angestrebten Steuerung und Koordination durch Bund und Kantone ein gezielter, gut koordinierter Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landschaftsqualität erreicht werden.

Kantonale Landschaftskonzeptionen als Basis für eine regional kohärente Landschaftspolitik

Insgesamt haben sich die Pärke in den letzten Jahren in ihren Regionen als namhafte und wertvolle Akteure etabliert. Die Pärkelandschaft umfasst aktuell 13% der Landesfläche. Neben dem Schweizerischen Nationalpark im Engadin waren gegen Ende 2018 15 Regionale Naturpärke und ein Naturerlebnispark in Betrieb. Ein Naturerlebnispark befindet sich in Errichtung. Vorbehältlich der erforderlichen demokratischen Legitimation nimmt dieser in der 4. Programmperiode den Betrieb auf. Zudem wird in weiteren Regionen

die Machbarkeit für Pärke von nationaler Bedeutung abgeklärt, sodass für die Programmperiode 2020 – 2024 von Gesuchen für die Errichtung weiterer Pärke ausgegangen werden kann. Für die Programmperiode 2020 – 2024 steht in den meisten Pärken die Erneuerung der Chartas an. Dies ist eine Chance, diese Pärke weiterzuentwickeln und als Leistungsträger in ihren Regionen stärker zu verankern. Der Bund möchte die Kantone und Regionen dabei unterstützen, indem er die Synergien mit anderen nationalen Politiken in den Bereichen Regionalentwicklung, Tourismus, Natur- und Heimatschutz sowie nachhaltige Entwicklung nutzt. Zudem wird er gestützt auf den Aktionsplan «Biodiversität Schweiz» in einem Pilotprojekt die ökologische Infrastruktur in Pärken weiter voranbringen.

In der Liste des Weltnaturerbes sind folgende Stätten eingetragen: Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (2001, Erweiterung 2007, BE, VS), Monte San Giorgio (2003, TI) und Schweizer Tektonikarena Sardona (2008, GL, SG, GR). An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2016 hat der Bundesrat eine neue nationale «Indikative Liste» für zukünftige Schweizer Kandidaturen für die Welterbeliste gutgeheissen. Der einzige Vorschlag für die Liste des Weltnaturerbes ist die Erweiterung des UNESCO-Weltnaturerbe «Alte Buchenwälder und Buchenwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas» um zwei neue Objekte in der Schweiz (Waldreservate im Val di Lodano [TI] und auf dem Bettlachstock [SO]).

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (siehe dazu vorne, Ziffer 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

Alternativerfüllung

Der Bund beteiligt sich finanziell am Gesamtbudget eines Parks und Welterbegebiets über die gesamte Programmperiode mit höchstens 50%. Mindestens 50% müssen via Kanton, Gemeinden und Dritte (z. B. Stiftungen, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen usw.) finanziert werden. Anrechenbar sind sowohl finanzielle Beiträge als auch materielle Beiträge wie beispielsweise von der öffentlichen Hand oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellte Büroräumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiges Material. Weiter können Personalkosten zum effektiven Stundenansatz angerechnet werden, wenn Arbeiten für den Park oder das Welterbe durch ausgewiesene Fachpersonen unentgeltlich ausgeführt werden (Beispiel: die Buchhaltung wird von einer Gemeindeverwaltung oder Dritten

*Subsidiäre
Bundesunter-
stützung im
Bereich Pärke
und Welterbe*

ohne Kostenfolge für den Park oder das Welterbe geführt). Weitere Arbeitsleistungen Dritter können in bescheidenem Rahmen ergänzend angerechnet werden. Explizit ausgeschlossen ist die Anrechnung von Umwelt-/Volunteeringeinsätzen sowie der Differenz zwischen den Stundensätzen der auf der Geschäftsstelle arbeitenden Personen zu Referenzansätzen (SIA/SVU) oder solchen privater Büros. Der entsprechende Nachweis ist Gegenstand der Berichterstattung.

2.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss klar und gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden. Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft» als auch mit der PV «Naturschutz». Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete». Hinzu kommen Schnittstellen zu Bundesbeiträgen anderer Sektoralpolitiken wie zum Beispiel der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder der Landwirtschaftspolitik.

Der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1 des Teilprogramms «schutzwürdige Landschaften») kommt für eine kohärente Landschaftspolitik auf Stufe des Kantons eine wichtige Rolle zu: Die kantonale Fachstelle konkretisiert darin die Finanzierung von Aufwertungsprojekten durch die verschiedenen Programme, sie vermeidet Doppelsubventionierungen, sie garantiert, dass die «richtige» Massnahme aus dem richtigen Programm unterstützt wird und sie gewährleistet die optimale Nutzung der zwischen den verschiedenen Programmen vorhandenen Synergien.

Wichtige Rolle der kantonalen Landschaftskonzeption

Im Teilprogramm «schützenswerte Landschaften» können insbesondere folgende Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen unterstützt werden:

- Massnahmen zur Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie zum Beispiel Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht.

Diese landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen können unterstützt werden

-
- Den Landschaftscharakter mit seiner regionalen Eigenart, Vielfalt und Schönheit bei baulichen Landschaftselementen bewahren und fördern, soweit nicht durch andere Programme finanzierbar (wie z. B. Strukturverbesserung, Denkmalpflege usw.); Mehrkosten von im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Landschaftsschutzziele aufwendigerem Bauen (Gebäudedimension, Dachform, Materialien); Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen, soweit er nicht durch den Werkeigner zu finanzieren ist; Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen in BLN-Gebieten (Art. 7 VBLN); Unterhalt von Gebäuden oder Kulturelementen wie Trockenmauern usw.
 - Elemente zur Belebung des Landschaftsbildes nach Artikel 15 NHV wie zum Beispiel landschaftsprägende Hochstammobstgärten um Siedlungen, welche nicht bereits mit Mitteln der Landwirtschaft (BFF und/oder LQB) oder weiterer Programme gefördert werden.
 - Zusätzliche Integrationsmassnahmen für Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Bepflanzung oder Umgebungsgestaltung, welche nicht dem Verursacher überantwortet werden können.
 - Aufwertung kulturhistorischer Landschaften mit traditionellen Elementen wie zum Beispiel Lebhäge, Holzzäune, Weinbergterrassen usw. mit grosser landschaftlicher Wirkung (aber ohne grossen Zusatzwert für Biodiversität, welcher über das Programm «Naturschutz» finanziert werden müsste).
 - Massnahmen, welche die landschaftliche Erholungs- und Identifikationsfunktion verbessern, unter Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Natur (Aufenthaltsqualität der Besuchenden erhöhen, Sensibilisierung für kulturhistorische Landnutzungsformen, Bewusstseinsbildung für regionaltypische Landschaftsqualitäten).

Der Bund verfügt über verschiedene Förderinstrumente, die geeignet sind, den Betrieb von Parks und des Weltnaturerbes zu unterstützen. Es ist Aufgabe der Kantone, diese Instrumente in geeigneter Weise zu kombinieren und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese beiden auf dem NHG basierenden Förderinstrumente sind in jedem Fall subsidiär. Die verfügbaren Mittel dürfen nur für Leistungen gewährt werden, für die keine anderen gesetzlichen Grundlagen existieren. Eine Kompensation für fehlende Mittel in anderen Programmen ist nicht möglich. Wenn also beispielsweise Kantone keine Bundesgelder im Bereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) einsetzen, kann dies nicht über die Teilprogramme «Parks von nationaler Bedeutung» oder «Weltnaturerbe» kompensiert werden. Das Gleiche gilt auch für Programme und Förderinstrumente des Bundes in der Landwirtschafts- und Tourismuspolitik. Ebenfalls ist gemäss Artikel 23k NHG nicht vorgesehen, dass der Vollzug der Kantone im Landschafts-, Arten- und Biotopschutz via das Teilprogramm «Parks von nationaler Bedeutung» finanziert wird. Bei Aktivitäten, die auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen der Teilprogramme «Parks von nationaler Bedeutung» und «Weltnaturerbe» die durch die Trägerschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind

bzw. diese ergänzen. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung von perimeterweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und Koordination von Projekten, ohne die die im jeweiligen Teilprogramm finanzierten Leistungen nicht möglich wären. Leistungen, die üblicherweise über die PV «Naturschutz», «Biodiversität im Wald» oder Förderinstrumente der Landwirtschaftspolitik laufen, sind ausgeschlossen.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen aus der PV «Landschaft» finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

*Von der Förderung
ausgeschlossene
Vorhaben*

Tab. 12
Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten

Vorhaben	Beispiele
Projekthalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip)	Biotop- und Artenschutz, Revitalisierungen, Neue Regionalpolitik (NRP), Landschaftsqualitätsprojekte, landwirtschaftliche Absatzförderung
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristischen Infrastrukturen
Ersatzmassnahmen (z. B. nach Art. 6 und 18 Abs. 1 ^{ter} NHG)	Sämtliche Ersatzmassnahmen sind durch die auslösenden Projekte zu finanzieren
Verkehrsmittel	Z. B. Beschaffung und Betrieb
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen. Diese Projekte können gestützt auf Art. 14a Abs. 1 Bst. a NHG mit Einzelverfügungen unterstützt werden.
Für das Teilprogramm «Weltnaturerbe»: Projekte, bei denen der aussergewöhnliche universelle Wert nicht im Mittelpunkt steht	Solche Projekte können unter Umständen über andere Programmvereinbarungen finanziert werden, zum Beispiel Projekte zur Entwicklung von Produkten ohne Bezug zum aussergewöhnlichen universellen Wert, Informations- oder Bildungsprogramme ohne Bezug zur Welterbeliste oder zum aussergewöhnlichen universellen Wert.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: marktstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Vermarktung durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Label zur Verfügung.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: Perimeter der Finanzierung	Projekte ausserhalb des Parkperimeters können auch im Falle von Biosphärenreservaten nicht über dieses Teilprogramm finanziert werden

2.2 Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»

2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Teilprogramm «schützenswerte Landschaften», Art. 13, Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c NHG	
Gesetzlicher Auftrag	<i>Aufwertung von besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften und kantonal schützenswerte Landschaften) sowie von Agglomerationen; Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern</i>
Wirkungsziel	Die Kantone verfügen über eine Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele fördert. Die Entwicklung der besonders wertvollen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und aufzuwerten. Natürliche und landschaftliche Werte in Agglomerationen sind aufgewertet.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Förderung von kantonal flächendeckenden Landschaftsplanungen mit Landschaftsqualitätszielen, soweit nicht durch andere Rechtsgrundlagen und Instrumente finanzierbar, sowie von Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie in Agglomerationen. Der Bund strebt besonders an, die Verzögerung bei der Umsetzung des Schutzes gewisser Moorlandschaften nachzuholen. • Instrumente: Bundesinventare, Finanzhilfen, für Artikel 23c NHG Abteilungen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-1	<p>PZ 1: Landschaftskonzeption Das BAFU unterstützt die Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen fördert.</p>	<p>LI 1.1: Landschaftskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften • Regionalisierbarkeit der Ziele • Operationalisierbarkeit der Ziele • und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse • Partizipativer Ansatz, Öffentlichkeitsarbeit • Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken 	<p>Pauschale CHF 60 000</p>
2a-2	<p>PZ 2: Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie formelle Schutzlegung der Moorlandschaften Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der Moorlandschaften sowie von kantonal schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzzielen erhalten und aufwerten. Zudem unterstützt das BAFU die Erarbeitung von verbindlichen und nachhaltigen Schutz- und Nutzungsbestimmungen für die Moorlandschaften</p>	<p>LI 2.1: Anzahl Aufwertungsprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn sämtliche Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungs- indikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-3	PZ 3: Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen	LI 3.1: Anzahl Aufwertungsprojekte Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationsprogrammen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) • Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme 3. Generation • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften, insbesondere mit dem kantonalen Gesamtkonzept gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» 	Pauschal CHF 125'000 pro Agglomerationsprogramm

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, werden mit den formulierten Programmzielen (PZ) drei zentrale konzeptionelle Schwerpunkte formuliert, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden soll.

Drei Programmziele

PZ 1 Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die erstmalige Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption ab. Sie fördert die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen, die Thematisierung der Landschaft und die Koordination mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung (gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz») sowie mit den raumrelevanten Politiken. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption ist von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis auszugehen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der konkreten Landschaft entsprechenden Massstabsebene durch die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung und langfristige Sicherung mit den Instrumenten der Raumplanung sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z.B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftsplanungen für Agglomerationsprogramme). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzzielen von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein. Das BAFU hat die Anforderungen an die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption sowie kohärenter Landschaftsqualitätsziele 2015 in einem Merkblatt festgehalten.

PZ 2 Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften)

Das Programmziel (PZ) 2 dient der Aufwertung besonders wertvoller Landschaften mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Es dient auch dem prioritären Abschluss der Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss dem bundesrätlichen Auftrag in Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung und deren schutzzielkonformer Entwicklung. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, in Moorlandschaften sowie in kantonal schutzwürdigen Landschaften unter der Voraussetzung der Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1). Für die landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaften (natürliche und kulturelle Eigenheiten von Moorlandschaften) zum besseren Vollzug von Artikel 23b und Artikel 23c NHG ist die Vollzugshilfe «Bauten und Anlagen» in Moorlandschaften (BAFU 2016) mit zu berücksichtigen. Aufwertung von Biotopen und Revitalisierung von Gewässern sowie Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte fallen nicht darunter. Welche Aufwertungsprojekte der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1). Angesichts des Verzuges bei der Umsetzung der Aufwertung etlicher Moorlandschaften kommt dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe in den betroffenen Kantonen eine grosse Priorität zu.

PZ 3 Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen

Das Programmziel 3 unterstützt die Aufwertung von Landschaftsqualitäten im Siedlungsraum und stärkt den Bereich ökologischer Ausgleich im Sinne von Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 15 Absatz 1 NHV in der Umsetzung, dies in Übereinstimmung mit dem Ziel 8 der Strategie Biodiversität Schweiz. Die Umsetzung der in den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation enthaltenen Aufwertungsmassnahmen wird durch die Mitfinanzierung durch den Bund unterstützt. Reine Aufwertung von Biotopen, Vernetzungsprojekte und Revitalisierung von Gewässern fallen nicht darunter. Welche Massnahmen der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1).

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein der Landschaftskonzeption bzw., wo eine solche bereits existiert, die Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm; für die PZ 2 und 3 die Anzahl der Aufwertungsprojekte. In der jährlichen

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Berichterstattung legen die Kantone über die Anzahl und in Stichworten über die Art der umgesetzten Projekte Rechenschaft ab. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS 1997, in Aktualisierung), der Landschaftsstrategie des BAFU und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Zielen und Prioritäten sowie die Abstimmung mit den strategischen Planungszielen der Kantone (z.B. kantonale Landschaftskonzeption oder kantonales Gesamtkonzept gemäss PZ 1 PV «Naturschutz») und regionalen Trägerschaften (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte). Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretenskriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung sein kann. Im Rahmen der Stichproben kann die Einhaltung der Qualitätsindikatoren ausführlich geprüft werden.

2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von Schutz- und Aufwertungsmassnahmen stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität ist die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden nicht sinnvoll. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb einerseits Pauschalbeiträge für die PZ 1 (pro Kanton) und 3 (pro Agglomerationsprogramm AP 3. Generation, bei kantonsübergreifenden AP wird die Pauschale je hälftig auf die beiden am meisten betroffenen Kantone verteilt). Hinzu kommen Beitragsangebote an die Kantone, die Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften offerieren (theoretische «Kontingente»). Das «Kontingent» setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Letzterer richtet sich nach der Fläche der BLN- und ML-Objekte. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien und die Prioritäten erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z.B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich insbesondere zur Reduktion des administrativen Aufwands der Kantone. Finanzhilfen können auch für gemeinsame Aktivitäten mehrerer Kantone gewährt werden.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen im Programmziel 2 geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

*Konkretisierung
des Leistungsan-
gebots in PZ 2
mittels Beilagen*

Beilage Programmziel (PZ) 2 Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften)

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung des Qualitätsindikators	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)
Geplante Leistungen	Ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	Grobe Zeitplanung für die Programmperiode aufführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Erwartete Wirkungen	Ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Artikel 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Evtl. bereits vorhandene Grundlagen aufführen bzw. Quellen angeben

2.3 Teilprogramm «Weltnaturerbe»

2.3.1 Programmblatt

Programmblatt «Weltnaturerbe», Art. 13 NHG

Gesetzlicher Auftrag	Ungeschmälerter Erhalt bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von universellem Wert.
Wirkungsziel	Der aussergewöhnliche universelle Wert der Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung • Sensibilisierung und Bildung • Forschung und Monitoring • Management und Kommunikation
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Natur- und Landschaftsobjekte von universellem Wert • Instrumente: Finanzhilfen Das BAFU unterstützt das Management von Weltnaturerbebestätten auf Schweizer Territorium, welche vom Welterbekomitee der UNESCO in die Liste gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschrieben worden sind.

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2b-1	PZ 1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes und räumliche Sicherung der Stätten	Relevanz und Umfang der Projekte für die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung der Stätten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (max. 2 Punkte) • Die Projekte leisten, wo sinnvoll, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) • Die Projekte sind in Bezug auf die Gesamtheit des ausserordentlichen Werts der Stätte von grosser Bedeutung (max. 2 Punkte) • Die Ziele zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte sind in den Planungsinstrumenten sowie den relevanten Grundlagen verankert (max. 2 Punkte) 	8 Punkte
2b-2	PZ 2: Sensibilisierung und Bildung	Relevanz und Umfang der Angebote und Massnahmen im Bereich Bildung und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (max. 2 Punkte) • Die Projekte basieren auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 2 Punkte) • Die Trägerschaft arbeitet mit anderen Stätten der Welterbeliste zu relevanten Themen oder Regionen zusammen (max. 2 Punkte) 	6 Punkte
2b-3	PZ 3: Konzeption und Koordination der Forschung und des Monitorings	Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption- und Monitoringprojekte sowie der Massnahmen zur Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungskonzeption zum aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten liegt vor und die Koordination der Forschungsprojekte ist darauf ausgerichtet (national, international) (max. 2 Punkte) • Die Qualität und Langfristigkeit des Monitorings des aussergewöhnlichen universellen Werts ist gewährleistet (max. 2 Punkte) 	4 Punkte
2b-4	PZ 4: Management und Kommunikation	Umfang und Relevanz von Kommunikation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung der Trägerschaft (max. 2 Punkte) • Die Kommunikation bezieht sich auf die Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf den für die Programmperiode gültigen Managementplan, auf den Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 und die Welterbekonvention in Zusammenarbeit mit anderen Stätten (max. 2 Punkte) • Die Bevölkerung und die lokalen Akteure sind in die Trägerschaft eingebunden (max. 2 Punkte) 	6 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
Mehrleistungen				
2b-5	Fläche der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • 1 bis 100 km² (2 Punkte) • Pro weitere 50 km²: 1 Punkt (max. 14 Zusatzpunkte) • Vorhandensein einer Pufferzone: 2 Punkte 	18 Punkte
2c-6	Komplexität der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Kantone, Gemeinden und Organisationen, die in der Trägerschaft vertreten sind • Sprachliche Vielfalt • Transnationalität der Stätte 	6 Punkte

Das Programmblatt «Weltnaturerbe» umfasst Leistungen im Zusammenhang mit den Stätten in der Schweiz, die aufgrund der naturbezogenen Kriterien gemäss Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt in die Welterbeliste eingetragen wurden. Für die Finanzhilfen ist Artikel 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden. Die beitragsberechtigten Leistungen orientieren sich an den oben genannten Programmzielen. Ausgehend davon definiert das Programmblatt die Grundlagen für die Bewertung der von den Stätten in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sowie die Bemessung der Finanzhilfen.

2.3.2 Programmziele

Ziel des Programms ist die langfristige Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz, die international als Weltnaturerbe anerkannt sind. Das Management der Stätten, die diese Werte symbolisieren, soll weltweit als Beispiel dienen und ihre Qualität soll laufend verbessert werden.

Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz

Das Welterbekomitee entscheidet anhand von präzisen Kriterien über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste. Diese Kriterien erlauben eine eindeutige Feststellung des aussergewöhnlichen universellen Werts, welcher in der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert ausführlich beschrieben ist. Der Wert jeder einzelnen Stätte stützt sich somit auf unterschiedliche Attribute. Folglich sind auch die erbrachten Leistungen äusserst vielfältig.

Kriterien für Aufnahme in Welterbeliste

2.3.3 Mittelberechnung

Bemessungssystem für globale Finanzhilfen an Weltnaturerbestätten

Um die Leistungen der einzelnen Stätten miteinander vergleichen zu können, hat das BAFU einen Satz von Qualitätsindikatoren ausgearbeitet, die auf den oben genannten Programmzielen sowie auf der Fläche und der Komplexität der Stätten beruhen. Die Qualitätsindikatoren sind ausreichend allgemein gehalten, um ihre Anwendbarkeit auf Stätten mit sehr unterschiedlichen aussergewöhnlichen universellen Werten zu gewährleisten.

Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leisten und der Ausrichtung auf den universellen Wert sowie die Grundsätze und Grundlagen der Welterbekonvention entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen auf den universellen Wert fokussiert wird und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden.

Die Bemessung der Finanzhilfen wird, wo sinnvoll, an Leistungen zugunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen. Die Fläche der Stätte sowie ihre politische, geografische und sprachliche Komplexität der Stätte werden als Grundlage für die Bemessung der Höhe der globalen Finanzhilfen berücksichtigt.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement ist gemäss den Richtlinien erforderlich. Daher ist dieser Aspekt ebenfalls Gegenstand der Bemessung der Höhe der Finanzhilfen.

In einem ersten Schritt werden alle Finanzierungsgesuche für Weltnaturerbestätten gestützt auf die Indikatoren des Programmblatts evaluiert und mit Leistungspunkten bewertet. Auf der Grundlage der Anzahl Leistungspunkte wird anschliessend den für die jeweiligen Stätten zuständigen Kantonen eine für die Periode verfügbare Summe angeboten.

Die globalen Finanzhilfen werden vom BAFU auf der Grundlage des Gesuchs des Kantons bemessen. Dieses muss auf dem Managementplan der Stätte basieren. Der Managementplan ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Ziffer 96 – 119). Das Gesuch um globale Finanzhilfen beinhaltet neben den für die Programmperiode geplanten Leistungen auch die nötigen Aktualisierungen oder gegebenenfalls eine Revision des Managementplans.

2.4 Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»

2.4.1 Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie entstehen auf der Basis freiwilliger Initiativen in Regionen, welche die für einen Park erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 23e ff. NHG definieren die Anforderungen an die drei Parkkategorien für die Verleihung und die Verwendung des Labels «Park von nationaler Bedeutung»

sowie für die Gewährung globaler Finanzhilfen. Globale Finanzhilfen an die Errichtung sowie den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks werden gewährt, wenn die Anforderungen an den Park gemäss Artikel 23k NHG und Artikel 2 und 3 PÄV erfüllt sind. Das Pärkerecht sieht vor, dass der Kanton (ggf. die Kantone), die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sich finanziell angemessen am Park beteiligen. Gesuchsteller um globale Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung ist der für den jeweiligen Park federführende Kanton.

Sind die Anforderungen erfüllt, kann der Kanton basierend auf einer Mehrjahresplanung dem BAFU im Rahmen einer Programmvereinbarung die vom Park zu erbringenden Leistungen anbieten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erfüllung der oben genannten Anforderungen noch keine Leistung darstellt, aus welcher ein Anspruch auf globale Finanzhilfen abgeleitet werden kann. Es obliegt den gesuchstellenden Kantonen, für die zum Betrieb eines Parks nötigen und erwünschten Leistungen zu bestimmen und das jeweils dafür vorgesehene Finanzierungsinstrument des Bundes zu wählen. Die im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» einzureichenden Gesuche sollen so aufbereitet werden, dass sie ausschliesslich über dieses Programm finanzierbare Leistungen enthalten und eine Doppelfinanzierung mit anderen Schutz- und Förderinstrumenten des Bundes innerhalb des Parkperimeters ausgeschlossen werden kann.

Erfüllt ein Park die Anforderungen nicht, so wird dies dem Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

Finanzhilfen können den Kantonen mittels Programmvereinbarungen auch für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf diesem Weg die Mittel wirksamer eingesetzt werden können und sie den übergreifenden Aufgaben zur Bekanntmachung, der Koordination der Forschung sowie der Zusammenarbeit der Pärke dienen.

2.4.2 Programmziele

Das Ziel des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» ist die Förderung von optimal funktionierenden Pärken, welche sich durch die folgenden Aspekte auszeichnen:

*Unterschiedliche
Zielsetzungen pro
Parkkategorie*

1. Die Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Sie sind in ihrem landschaftlichen Charakter erhalten und aufgewertet.¹⁷ Die in den Pärken liegenden schutzwürdigen und geschützten Lebensräume sind erhalten, vernetzt und aufgewertet. Die national prioritären Arten werden gefördert. Damit leisten die einzelnen Parkkategorien je ihren spezifischen Beitrag an die ökologische

¹⁷ Art. 23e NHG und Landschaftsstrategie des BAFU, Wirkungsziel A3.

Infrastruktur und sie ermöglichen das bewusste Erleben von Natur und Landschaft.¹⁸

2. Die Pärke von nationaler Bedeutung verstehen sich als innovative Regionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Einbezug der Bevölkerung. Ihre regionalwirtschaftlichen Leistungen (zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Tourismus) stützen sich in hohem Mass auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der Region. In ihrer Gesamtheit werden die Pärke als nationale Institution wahrgenommen; sie sind langfristig gesichert und unter der Marke «Schweizer Pärke» positioniert.
3. Die Pärke von nationaler Bedeutung entstehen gestützt auf regionale Initiativen. Durch die von den Pärken ermöglichte Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entstehen eine regionale Identität und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung. Zudem bieten die Pärke ein Gebiet, in dem Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisnah und wirksam stattfindet und auf diese Weise einer breiten Öffentlichkeit entsprechende Werte vermittelt und veranschaulicht werden können.

2.4.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien

Der Gesetzgeber definiert für jede Parkkategorie unterschiedliche Zielsetzungen. Aus diesem Grund wurde für jede Parkkategorie ein Programmblatt mit einem spezifischen Indikatorenset ausgearbeitet (siehe Anhänge A1 – A3). Die Programmziele und die dazugehörigen Indikatoren leiten sich aus den in den rechtlichen Grundlagen definierten Handlungsfeldern für die einzelnen Parkkategorien ab. Die Gesuchsteller sind aufgefordert, dem BAFU Leistungen anzubieten, die einen konkreten Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen leisten. Struktur und Inhalt des kantonalen Gesuchs um globale Finanzhilfen hat das BAFU in einer Mitteilung definiert. Diese ist unter folgendem Link zu finden: www.bafu.admin.ch/uv-1414-d

2.4.4 Mittelberechnung

Das System für die Bemessung globaler Finanzhilfen im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist so ausgelegt, dass alle Gesuche um globale Finanzhilfen berücksichtigt werden können, sofern die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllt sind. Da das NHG den verschiedenen Parkkategorien unterschiedliche Funktionen zuweist, wurde das Bemessungssystem so ausgelegt, dass Pärke und Parkkandidaten nur innerhalb der gleichen Kategorie in Konkurrenz zueinander stehen. Um die für die Berechnung der globalen Finanzhilfen relevanten Leistungen der verschiedenen Pärke einer Kategorie vergleichbar zu machen, wurden pro Kategorie einheitliche Indikatoren formuliert (siehe Anhänge A1 – A3). Zur Bemessung der globalen Finanzhilfen werden Umfang und Qualität der angebotenen Leistung bewertet.

*Finanztranchen
für einzelne
Projektkategorien*

¹⁸ Basierend auf den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.

In einem ersten Schritt legt das BAFU die Finanztranchen für die drei Parkkategorien fest. Dies erfolgt basierend auf der effektiven Anzahl Gesuche um globale Finanzhilfen sowie den spezifischen Anforderungen pro Parkkategorie. Gleichzeitig stellt das BAFU sicher, dass die biogeografischen Regionen und die Kantone ausgewogen berücksichtigt werden können.

In einem zweiten Schritt werden alle vollständigen Gesuche innerhalb der gleichen Parkkategorie, basierend auf dem kategoriespezifischen Programmblatt, miteinander verglichen und mit Leistungspunkten bewertet. Die Punktevergabe erfolgt bei den meisten Indikatoren nach dem «Best-in-Class»-Prinzip. Das heisst, dass die grösste zu einem Kriterium vorgeschlagene Leistung innerhalb aller Parkgesuche die volle Punktzahl erreicht. Die Abstufung der Bewertung erfolgt in halben Punkten. Dieses System widerspiegelt den gesetzlichen Auftrag, dass die Finanzhilfen nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung bemessen werden.

Punktevergabe nach «Best-in-Class»-Prinzip

In einem dritten Schritt wird für jede Parkkategorie ein Frankenbetrag pro Leistungspunkt berechnet. Dieser Betrag ergibt sich, indem die für die Parkkategorie zur Verfügung stehende Finanztranche durch das Total der durch die eingegangenen Gesuche erreichten Punkte geteilt wird. Das Angebot des Bundes für globale Finanzhilfen für den einzelnen Park ergibt sich aus der Multiplikation des Frankenbetrags pro Leistungspunkt mit dem Punktetotal des jeweiligen Parks. Da die zur Förderung von Parks von nationaler Bedeutung verfügbaren Mittel, wie oben beschrieben, vollständig nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung vergeben werden, wird keine Verhandlungsreserve zurückbehalten. Verhandlungsgegenstand der Programmvereinbarung ist daher nicht die Höhe der globalen Finanzhilfen, sondern die für diese Summe zu erbringende Leistung.

Frankenbetrag pro Leistungspunkt wird berechnet

Bedingt durch den Entstehungsprozess der Pärke von nationaler Bedeutung können die Schwerpunkte und die Umsetzungsreife einzelner Leistungen, je nach Entwicklungsstadium des Parks sowie dessen spezifischen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Relevant ist, dass die Pärke und Parkkandidaten in allen für die jeweilige Parkkategorie definierten Programmzielen eine Leistung erbringen. Zudem sollen diese Leistungen bezüglich Qualität und Umfang im Rahmen des dafür veranschlagten Budgets ausgewogen die Programmziele berücksichtigen und sie dürfen nicht Gegenstand anderer Förderinstrumente/Programmvereinbarungen sein.

Leistungsindikatoren

Die Art und Weise, auf welche die einzelnen Pärke und Parkkandidaten ihre Leistungen planen und dem BAFU als Grundlage für die Programmvereinbarung unterbreiten, ist sehr unterschiedlich und hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Parks ab. Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der jeweiligen Parkkategorie leisten und der Ausrichtung sowie

Umfang und Relevanz der Leistungen sind wichtig

dem Profil des Parks entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte wichtig, sondern Umfang und Relevanz aller Leistungen. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher des Parks die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen die wesentlichen Stärken des Parks aufgewertet bzw. in Wert gesetzt oder wesentliche Schwächen des Parks mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. In Bezug auf Leistungen in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ist die Relevanz an den Beitrag geknüpft, welchen die Projekte zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten.

Qualitätsindikatoren

Bei der Bemessung der globalen Finanzhilfen wird der Konkretisierungsgrad der angebotenen Leistungen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welchen Verbindlichkeitsgrad die erbrachten Leistungen für die am Park beteiligten Gemeinden sowie für die verschiedenen Akteure im Park haben. Beispiel 1: Eine Bau- oder Gestaltungsberatung wird für den gesamten Parkperimeter aufgebaut. In diesem Fall ist entscheidend, wie verbindlich dieses Instrument zur Anwendung kommt und mit welchen Massnahmen dies in den Parkgemeinden geregelt wird. Beispiel 2: Mit dem Abstützen der Bildungsprojekte auf die Bildungskonzepte der Pärke wird den Anforderungen des Rahmenkonzepts «Bildung in Pärken und Naturzentren» entsprochen (BAFU 2012). Massgebend für die Umsetzungsreife sind der Planungs- und Umsetzungsstand eines Projekts und inwieweit die Realisierung sichergestellt ist. Die Realisierung eines Projekts ist dann sichergestellt, wenn die Zuständigkeiten geklärt, die relevanten Partner eingebunden sowie die nötigen Finanzierungsmittel gesichert sind.

Konkretisierungsgrad wird berücksichtigt

Indikatoren für die Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken

Für die Bemessung der Leistung in den Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken wird nicht nur die Fläche der Kernzone berücksichtigt, relevant sind auch die weiteren von diesen Flächen abhängigen Leistungen gemäss Artikel 17 bzw. 23 PÄV. Daher hat dieses Kriterium bei der Gesamtpunkteverteilung ein entsprechend grosses Gewicht.

Fläche und Leistung werden berücksichtigt

Für die Abgeltung entgangener Nutzungen gilt grundsätzlich ein flächenbezogener Ansatz. Eine Abgeltung kommt nur in Frage, wenn erstens nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, diese zweitens standortgerecht war und belegt werden kann, dass sie drittens nicht bereits über andere Programme abgegolten wird. Basis für diese Abgeltungen sind langfristige vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern (*um die freie Entwicklung der Natur zu gewährleisten sind langfristige vertragliche Regelungen erforderlich. Das BAFU empfiehlt, die entsprechenden Verträge auf ≥ 50 Jahre abzuschliessen, vorbehältlich der Erneuerung des Parklabels*).

Biosphärenreservate

Für Biosphärenreservate kommt das Indikatorenset für Regionale Naturpärke zur Anwendung. Spezifische Leistungen in Zusammenhang mit den Kernzonen werden im Programmziel 1 berücksichtigt. Weiter kann der Bund Leistungen für die internationale Vernetzung im Sinne des Aktionsplans von Lima für das MAB-Programm unterstützen. Für die übrigen Regionalen Naturpärke ist die internationale Vernetzung optional. Die Bemessung der Finanzhilfen erfolgt nach Umfang und Inhalt der angebotenen Leistung.

Bewertung

Die Bewertung der Programmziele erfolgt grundsätzlich in Halbpunkteschritten. Abweichungen davon sind direkt in den Indikatorensets festgehalten. Das Punkteminimum liegt, wo nicht anders vermerkt, bei 0 Punkten.

*Bewertung in
Halbpunkteschritten*

Anhang zu Teil 2

A1 Programmblatt für Nationalpärke

Tab. 13

Programmblatt 2020 – 2024 für Nationalpärke (Art. 23f NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate.
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Nationalpark

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-1	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone Art. 16 und 17 PÄV	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 16 PÄV 21 Punkte; 1 Punkt pro zusätzlichen km² (max 30. Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Gestaltung der Kernzone Bewertung: 2,0 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90% der Fläche 1,5 Punkte = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 1,0 Punkt = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Punkte = 4 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Fläche der Kernzone unter der Waldgrenze (max 1 Punkt) 1,0 Punkt = > 50 km² 0,5 Punkte = 30 – 50 km²</p> <p>QI 1.3: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV 9 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 95% der Fläche 6 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 90% der Fläche 3 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 80% der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 30 + 12 = 42 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-2	Programmziel 2: Umgebungszone: naturnahe Bewirtschaftung der Landschaft und Schutz der Kernzone vor nachteiligen Eingriffen (Art. 18 PÄV)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern, Ortsbildern bzw. geschichtlichen Stätten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Umgebungszone (max. 1 Punkt)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 5 Leistungs-punkte + 5 Qualitäts-punkte = 10 Punkte
2c-3	Programmziel 3: Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 18 Abs. 1b und Abs 2 PÄV)	LI 3.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftsvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismus- und Erholungsangeboten (max. 1 Punkt) LI 3.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt) QI 3.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs-punkte + 3 Qualitäts-punkte = 6 Punkte
2c-4	Programmziel 4: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) LI 4.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt) QI 4.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt) QI 4.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs-punkte + 3 Qualitäts-punkte = 6 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-5	Programmziel 5: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 5.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Erhöhung der Fläche und der Qualität der Kernzone (max. 7 Punkte) LI 5.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 5.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 5.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt) QI 5.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 9 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 12 Punkte
2c-6	Programmziel 6: Konzeption und Koordination der Forschung (Art. 23f NHG)	LI 6.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 2 Punkte) LI 6.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 2 Punkte)	QI 6.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Parks ist sichergestellt (max. 2 Punkte)	Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 2 Qualitätspunkte = 6 Punkte
Total maximal 82 Punkte				

A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate

Tab. 14

Programmblatt 2020 – 2024 für regionale Naturpärke einschliesslich der Biosphärenreservate (Art. 23g NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-1	Programmziel 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 20 Päv)	<p>LI 1.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (max. 2 Punkte)</p> <p>Biosphärenreservate: Umfang und Relevanz der Projekte zur Steigerung der Qualität und Fläche der Kernzonen (max. 4 Punkte)</p> <p>LI 1.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 1.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern und Ortsbildern (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 1.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte).</p> <p>QI 1.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 1.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 4 Leistungs- punkte + 4 Qualitäts- punkte = 8 Punkte</p> <p>Biosphären- reservate 4 Punkte für Qualität und Fläche der Kernzonen, = max. 12 Punkte</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-2	Programmziel 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft Art. 21 PÄV	LI 2.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftsvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 2.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismusangeboten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt). QI 2.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks sowie Einbindung der Projekte in die regionalen Strukturen und Vorhaben (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2d-3	Programmziel 3: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) LI 3.2: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2d-4	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt) Für Biosphärenreservate erforderlich: LI 4.4: Umfang und Inhalt der Vernetzung im Sinne des MAB-Programms (max. 1 Punkt) Für übrige regionale Naturpärke optional: Umfang und Inhalt der internationalen Vernetzung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 bzw. 5 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 bzw. 8 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-5	Programmziel 5: Konzeption und Koordination der Forschung Optional für Regionale Naturpärke, erforderlich für Biosphärenreservate	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungs- punkte + 1 Qualitäts- punkt = 3 Punkte

Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-6	Fläche	Ausmass der über die minimal geforderte Fläche hinausgehenden Perimeterfläche	Max. 3 Punkte 3 Punkte = > 5-fache Fläche 2 Punkte = 4- bis 5-fache Fläche 1 Punkte = 2.5 bis 4-fache Fläche
2d-7	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften sowie des Siedlungsraums und der Ortsbilder im Park 2. Geografie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprachen und kulturelle Vielfalt im Park.	Max. 6 Punkte
Total maximal 36 Punkte bzw. 41 Punkte für Biosphärenreservate			

A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung

Tab. 15

Programmblatt 2020 – 2024 für Naturerlebnispärke (Art. 23h NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welchen sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Naturerlebnispark

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2e-1	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone (Art. 23 Päv)	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 23 Päv 8 Punkte; 1 Punkt pro zusätzliche 1000m² (max. 12 Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 23 Päv zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Zusammenhang der Kernzonenfläche Bewertung: 2,0 Punkte = 100 % zusammenhängende Fläche 1,5 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,0 Punkt = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅔ der Mindestfläche 0,5 Punkte = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅓ der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 23 Päv 3 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 95 % der Fläche 2 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 1 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 12 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 17 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2e-2	Programmziel 2: Gewährung der Pufferfunktion in der Übergangszone (Art. 24 Bst. b – d Päv)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten, Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft sowie soweit sinnvoll zum Prozessschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Übergangszone (max. 3 Punkte)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte). QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 6 Leistungs- punkte + 5 Qualitäts- punkte = 11 Punkte
2e-3	Programmziel 3: Sensibilisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Naturerlebnisse (Art. 24 Bst a Päv)	LI 3.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Naturerlebnis insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung (max. 1 Punkt) LI 3.3: Anzahl Teilnehmer bei Naturerlebnisangeboten und Angeboten für die Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2e-4	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 Päv)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und Projekten (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2e-5	Programmziel 5: Konzeption und Koordination der Forschung (Optional)	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und den Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungs- punkte + 1 Qualitäts- punkt = 3 Punkte
Total maximal 43 Punkte				